

Satzung der Hochschule Konstanz für die Vergabe von Deutschlandstipendien (DStipS)

Vom 19.02.2019

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, sowie nach der Verordnung über die Erreichung der Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung - StipHV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Konstanz auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018, GBl. S. 85), am 19.02.2019 die nachfolgende Satzung (Deutschlandstipendiansatzung - DStipS) beschlossen:

Präambel

Die Hochschule Konstanz möchte gemeinsam mit Unternehmen, Stiftungen und weiteren privaten Mittelgeber/innen mit dem Deutschlandstipendium leistungsfähige Studierende, die vorausdenken und Verantwortung übernehmen, die Möglichkeit bieten, sich in Ihrem Studium zu entfalten und über ihr Studium hinaus in die Gesellschaft einzubringen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter und engagierter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben und durch ehrenamtliches Engagement, die Bereitschaft zeigen, Verantwortung zu übernehmen.

§ 2 Förderfähigkeit und Auszahlung

(1) ¹Antragsberechtigt ist, wer in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule Konstanz spätestens mit Beginn des Bewilligungszeitraums immatrikuliert ist, und die Regelstudienzeit des Studiengangs, für den die Bewerbung erfolgt, zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht überschritten hat. ²Bemessungsgrundlage für die Regelstudienzeit ist die Fachsemesterzahl.

(2) ¹Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, können Studierende über der Regelstudienzeit abweichend von Absatz 1 mit entsprechendem Antrag auf Zulassung zur Bewerbung antragsberechtigt sein. ²Schwerwiegende Gründe liegen beispielsweise vor bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) einer Schwangerschaft und/ oder der Pflege und Erziehung von Kindern, die im eigenen Haushalt leben,
- b) einer Behinderung oder chronischen Erkrankung,
- c) der Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
- d) eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts.

Hochschule Konstanz
Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Deutschlandstipendienatzung – DStipS

(3) Nicht antragsberechtigt sind Studierende, die bereits eine begabungs- oder leistungsabhängige Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln (z. B. durch eines der Begabtenförderungswerke, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst, durch die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung) oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhalten, welche voraussichtlich pro Semester für das die Förderung bewilligt ist, 30 Euro im Monatsdurchschnitt überschreitet.

(4) Förderungsfähig sind Studierende, die hervorragende Leistungen im Studium erbringen oder aufgrund ihrer Leistungen vor dem Studium erwarten lassen und durch aktives aktuelles gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft zeigen, Verantwortung zu übernehmen.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.

(6) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.

(7) ¹Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. ²Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, gemäß Absatz 2 Satz 2, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(8) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der/die Stipendiat/in an der Hochschule Konstanz immatrikuliert ist. ²Wechselt der/die Stipendiat/in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule und studiert dort in derselben Fachrichtung weiter, so wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. ³Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Konstanz. ⁴Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. ²Das Stipendium unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. ³Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) ¹Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Konstanz, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. ²Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

Hochschule Konstanz
Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Deutschlandstipendienatzung – DStipS

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 6) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung (elektronisch und/oder schriftlich),
6. die Stelle, bei der die Bewerbung einzureichen ist,
7. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
8. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte sowie unvollständige Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
9. der Ablauf des Auswahlverfahrens inkl. der Methode zur Bewertung der Auswahlkriterien und Ermittlung des Rangplatzes,
10. die Nachweise für die Auswahlkriterien gemäß § 5 Absatz 1.

(3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(4) Die Bewerbung ist in der in der Ausschreibung genannten Form an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.

(5) Bewerbungen, die nicht den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung entsprechen, insbesondere nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(6) ¹Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. die Immatrikulationsbescheinigung für das Semester des Förderbeginns,
4. von Bewerber/innen um einen Bachelor- oder Master-Studienplatz den Zulassungsbescheid,
5. bei überschrittener Regelstudienzeit aus schwerwiegenden Gründen gemäß § 2 Absatz 2 einen Antrag auf Zulassung zur Bewerbung,
6. von Bewerber/innen um einen Bachelorstudienplatz das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
7. von Bewerber/innen um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss,
8. Nachweise über aktuelles aktives außerschulisches oder außerfachliches Engagement,
9. sofern vorhanden, Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, wobei Pflichtpraktika (Praxissemester, Vorpraktika etc.) als solche kenntlich zu machen sind,
10. sofern vorhanden, Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen (aktueller Notenspiegel),
11. Entsprechend der gemäß § 6 Absatz 3 durch das Präsidium festgelegten und in der Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 bekannt gemachten Methode zur Ermittlung des Rangplatzes, können zusätzlich Nachweise über eine besondere Qualifikation, die zum Studium im jeweiligen Studiengang an der Hochschule Konstanz berechtigt (z. B. Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen), sowie das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung auch für Studierende in höheren Semestern gefordert werden.

²Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) ¹Auswahlkriterien sind:

1. Leistung und Begabung:

1.1 Studienleistungen bzw. für Studienanfänger/innen Leistungen vor dem Studium: Nachzuweisen entsprechend der Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Absatz 6 sowie durch die Nachweise, welche in der gemäß § 6 Absatz 3 durch das Präsidium festgelegten Methode zur Ermittlung des Rangplatzes gefordert und in der Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 bekannt gemacht sind.

1.2 Fachbezogene Leistungen wie z.B. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise im Zusammenhang mit dem Studium.

1.3 Eine Berufsausbildung, mindestens dreimonatige Praktika in einem Ausbildungsberuf, wobei Pflichtpraktika (z. B. Praxissemester, Vorpraktikum) nicht berücksichtigt werden.

2. Aktuelles außerschulisches oder außerrfachliches Engagement, beispielsweise eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die aktive Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen.

3. Erschwerende Auswirkungen auf die bisherige Bildungsbiografie durch besondere persönliche oder familiäre Umstände wie:

- a) Krankheiten und Behinderungen,
- b) Zeiten der Schwangerschaft, die Betreuung von Kindern, die im eigenen Haushalt leben, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil,
- c) Zeiten der Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger,
- d) die Mitarbeit im familiären Betrieb,
- e) studienbegleitende Erwerbstätigkeiten,
- f) ein nicht akademisches Elternhaus,
- g) einen Migrationshintergrund.

4. Gesamteindruck des Potentials der Bewerberin/ des Bewerbers, u. a. durch das Motivationsschreiben.

(2) Gewertet werden lediglich in der Bewerbung gemachte und durch entsprechende Nachweise belegte Angaben.

(3) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die privaten Mittelgeber können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festlegen. ²Bis zu zwei Drittel der von der Hochschule pro Kalenderjahr neu bewilligten Stipendien können zweckgebunden sein (vgl. § 11 Absatz 3 StipG).

Hochschule Konstanz
Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Deutschlandstipendiensatzung – DStipS

(2) ¹Die Vergabe der Stipendien erfolgt getrennt nach Fakultäten und nur, sofern durch eine entsprechende Zweckbindung erforderlich, getrennt nach Studiengängen. ²Die zweckfreien Stipendien werden anteilig gemäß des Anteils der Anzahl der Studierenden pro Fakultät an der Gesamtstudierendenzahl auf alle Fakultäten verteilt. ³Soweit in der Fördervereinbarung nicht anders geregelt, werden auch für mehrere Fakultäten zweckgebundene Stipendien anteilig an den Studierendenzahlen pro Fakultät vergeben. ⁴Die zweckgebundenen Stipendien werden nicht auf die frei zu vergebenden Stipendien angerechnet.

(3) Die konkrete Methode zur Ermittlung des Rangplatzes ist durch das Präsidium im Vorfeld schriftlich festzulegen und in der Ausschreibung bekannt zu machen.

(4) ¹Die Dekanate bewerten anhand der Methode zur Ermittlung des Rangplatzes gemäß Absatz 3 die vollständigen, form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen nach den Auswahlkriterien gemäß § 5 und erstellen eine absteigende Rangliste der förderungsfähigen Anträge pro Fakultät. ²Die Stipendien und ggf. nachrückende Stipendiatinnen/ Stipendiaten werden gemäß dieser Rangliste vergeben. ³Das Auswahlverfahren ist vom jeweiligen Dekanat schriftlich zu dokumentieren, so dass insbesondere die Auswahlgründe überprüfbar dargestellt sind.

(5) Die Entscheidung des Dekanats ergeht schriftlich und wird dem Präsidium zur Bewilligung nach § 7 spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des ersten Förderungssemesters vorgelegt.

§ 7 Bewilligung

(1) ¹Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Entscheidung des Dekanats nach § 5 und § 6 für einen Bewilligungszeitraum von zwei Semestern. ²Dies gilt auch beim unmittelbaren Übergang des Bachelorstudiums ins Masterstudium, wenn also der Bewilligungszeitraum das letzte Bachelorsemester und das darauffolgende erste Semester des Masterstudiums umfasst. ³Nachrückende Bewerber/innen der Rangliste für frei werdende Stipendienplätze und für beurlaubte Stipendiat/innen erhalten zunächst eine Bewilligung für ein Semester.

(2) ¹Der Bewilligungsbescheid enthält die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ²Der Bewilligungsbescheid legt die Nachweise für die Prüfung der Voraussetzungen zur Weiterförderung, welche der/die Stipendiat/in regelmäßig nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erbringen muss, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese vorzulegen sind.

(3) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich oder elektronisch und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Überprüfung der Voraussetzungen und Weiterförderung

(1) ¹Die zuständigen Dekanate überprüfen mindestens einmal jährlich jeweils nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Leistung und das Engagement der Stipendiatinnen/ Stipendiaten. ²Dazu legen die Stipendiatinnen/ Stipendiaten die im Bewilligungsbescheid geforderten Nachweise vor.

(2) Als Nachweise im Sinne von Absatz 1 können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde,
3. kurze Darstellung des/der Stipendiaten/in über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium und das Engagement ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(3) ¹Die Nachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. ²Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden. ³Dies gilt auch für die Weiterförderung beim Übergang in ein unmittelbar anschließendes Masterstudium gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2. ⁴Erfolgt keine rechtzeitige Vorlage der entsprechend des Bewilligungsbescheids geforderten Unterlagen endet die Förderung mit dem im zuletzt ergangenen Bewilligungsbescheid genannten Datum.

§ 9 Beendigung

¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Stipendiat/in

1. die Regelstudienzeit/ Förderungshöchstdauer erreicht hat,
2. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
3. das Studium abgebrochen hat,
4. die Fachrichtung gewechselt hat oder
5. exmatrikuliert wird.

²Wechselt der/die Stipendiat/in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 2 Absatz 8 Satz 2 fortgezahlt wird. ³Im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 4 endet die Förderung mit dem im zuletzt ergangenen Bewilligungsbescheid genannten Datum.

§ 10 Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der/die Stipendiat/in der Pflicht nach § 11 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des/der Stipendiaten/in beruht. ³Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber/innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) ¹Die Stipendiaten/innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. ²Die Stipendiat/innen reichen jedes Semester unverzüglich nach erfolgreicher Rückmeldung eine Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Semester ein.

(3) Die Stipendiaten/innen haben der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

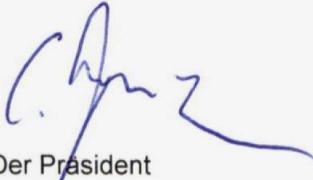
§ 12 Veranstaltungsprogramm

¹Die Hochschule Konstanz fördert den Kontakt der Stipendiaten/innen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. ²Der/Die Stipendiat/in ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. ³Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (vgl. § 5 Abs. 2 StipG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorher gültige Satzung der Hochschule Konstanz für die Vergabe von Deutschlandstipendien in der Form vom 16.10.2012 außer Kraft.

Konstanz, 19.02.2019


Der Präsident



per Aushang veröffentlicht:

19.02.2019 - 11.05.2019

